

Postcheck und Postgiro.

Von J. Buser, Postbeamter, Basel.

I.

Am 15. Juni 1900 brachten Herr Nationalrat Karl Köchlin, Basel, und Konsorten im Nationalrate die Motion ein, der Bundesrat möge die Möglichkeit der Einführung des Check- und Giroverkehrs durch die Post prüfen und zu gegebener Zeit Bericht erstatten. In einlässlicher Begründung legte der Herr Motionär am 28. Juni 1900 dem Nationalrate seine Gesichtspunkte dar, welche die Einführung dieses vorgeschlagenen neuen Geschäftszweiges der Postverwaltung als eine Massnahme von weitgehender volkswirtschaftlicher und finanzpolitischer Tragweite erscheinen liessen. Durch eine Publikation, betitelt „Postcheque und Postgiro“, gab sich Herr Nationalrat Köchlin die Mühe, unsern Behörden, dem Handelspublikum und andern Interessenten ähnliche Einrichtungen in Nachbarländern, sowie postalische Geldsurrogate wie sie anderwärts im Gebrauche sind, zur Kenntnis zu bringen und zu erklären. An Hand von ziffernmässigen Nachweisen wird in der genannten verdienstvollen Broschüre die Wichtigkeit der empfohlenen Massnahmen für unsere Finanzpolitik und für die schweizerische Volkswirtschaft überhaupt dargestellt. Die vom Bundesrate mit dem Studium der Frage beauftragten Departemente der Finanzen und der Post begannen sofort ihre Erhebungen, um eine für unsere schweizerischen Verhältnisse passende Lösung der wichtigen Aufgabe zu finden und im August 1902 trat ferner eine Kommission von Vertretern der beteiligten Geschäftskreise zusammen, um die Frage ebenfalls zu besprechen. Im Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1902 gab letzterer sodann über den Stand der Frage und über die Arbeiten der obgenannten Kommission kurz Aufschluss und stellte hierbei in Aussicht, dass eine bezügliche Bestimmung in das neue Postgesetz aufgenommen werden sollte. Bei Anlass der Genehmigung des Geschäftsberichtes für 1902 wurde nun die Frage der Vereinigung der Post- und Telegraphenverwaltungen aufgerollt und infolgedessen am 29. Dezember 1903 ein dahinzielendes Postulat aufgestellt. Mit Rücksicht auf die hieraus hervorgehende erhebliche Verzögerung des neuen Postgesetzes stellten daher die eidgenössischen Räte unterm 29. Oktober und 5. November 1903 folgendes Postulat auf: „Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung beförderlichst einen besondern

Gesetzentwurf über den Postcheck- und Giroverkehr vorzulegen.“

Dieser Aufforderung kam der Bundesrat ungesäumt nach, indem er mit Botschaft vom 5. April 1904 (B. B. 14, 1904) einen Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend „Annahme und Anweisung von Geldbeträgen im Postcheck- und Giroverkehr“ vorlegte. Die für diesen Entwurf bestellte nationalrätliche Kommission trat im Oktober 1904 zur Beratung zusammen und beschäftigte sich hierbei auch mit dem bereits fertiggestellten dazugehörigen Reglement, indem sie an letzterm einige Änderungen beantragte. Am 19. Dezember 1904 nahm sodann der Nationalrat den Gesetzentwurf des Bundesrates einstimmig an, nachdem noch der Wunsch laut geworden war, es möchten ausser den vorgesehenen 11 Checkbureaux am Sitze der Kreispostdirektionen noch an weitem verkehrsreichen Ortschaften Checkbureaux errichtet werden. Im Ständerate gelangte die Vorlage in der Junisession 1905 zur Verhandlung und erhielt die einstimmige Genehmigung auch dieses Rates.

Da nun die Einführung des Check- und Giroverkehrs durch die Post unmittelbar bevorsteht, sei der Versuch gestattet, die Bedeutung des Check- und Giroverkehrs in den nachfolgenden Zeilen näher zu beleuchten.

Ausschliessliche Naturalwirtschaft konnte und kann auf die Dauer nur Nomaden- und Hirtenvölkern oder in ähnlichen Lebensbedingungen sich befindenden Volksstämmen genügen. Sobald die Völkerschaften bleibende Niederlassungen bezogen, Ackerbau und Viehzucht trieben und infolgedessen Verkehr und Handel unter sich und mit andern Stämmen und Völkern begannen, waren sie genötigt, für ihre Waren einen andern, stabilern und bequemern Preismesser zu finden, als es ihre zum Verkauf bestimmten Produkte und Güter waren. Schon die Babylonier kannten das Geld, und die Griechen führten es zuerst allgemein ein. Die Metalle eigneten sich für die Herstellung von Geld am besten und wurden deshalb auch fast überall zu diesem Zwecke verwendet. Die Zunahme des Verkehrs bedingte wieder eine Verfeinerung des Geldes selbst; von den unedeln ging man nach und nach zu den bequemern und leichter zu transportierenden edeln Metallen über (die Griechen allerdings prägten schon am Anfange der Geldwirtschaft Silber- und Goldmünzen). Alle bedeutenden, handeltreibenden Völker vertausch-

ten mit der Zeit die Natural- mit der Geldwirtschaft, doch auch letztere bedurfte vieler Neuerungen und Verbesserungen. Die verschiedenartigen Münzen der einzelnen Gegenden und Völker waren und sind zum Teil noch heute ein grosses Hemmnis für den Fernhandel. Dieser Übelstand führte zum Geldwechsel, zum eigentlichen Wechselgeschäft und von letzterm, zuerst in Italien, zum Bankgeschäft; letzteres war überdies in hohem Masse geeignet, die Unternehmungen der Kaufleute zu unterstützen. Schon frühe ging die Bank von Venedig zum Giroverkehr und die Bank von Genua zum Banknotenwesen über. Dann kam der Wechsel auf, welcher für den Zahlungsverkehr im allgemeinen und für den internationalen Handel im besondern einen grossen Fortschritt darstellte; zur Geldwirtschaft gesellte sich nun auch noch die Kreditwirtschaft, und wir selbst leben ja heute im Zeichen der letztern. Zu Anfang des vergangenen Jahrhunderts wurde dann ferner der Check eingeführt, welcher ein neues Mittel zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs bildet. Die Banken, als die Brennpunkte des Verkehrs, sind hierbei überall vorangegangen und haben der übrigen Geschäftswelt als Vorbild gedient. Aber für den gewöhnlichen Verkehr werden solche Erleichterungen entweder gar nicht oder dann erst viel später angewendet. Der kleine Geschäftsmann und der Private behelfen sich noch lange und behelfen sich zum Teile jetzt noch ausschliesslich mit der Barzahlung. Die Einführung der Postanweisungen anfangs der Sechzigerjahre und deren Verbesserung in den Siebzigerjahren brachte zwar auch für den Kleinhandel und den Privatmann eine grosse Erleichterung, Vereinfachung und Verbilligung des Geldverkehrs; doch hat sich das gesamte Geschäftsleben heute so entwickelt, dass für den gewöhnlichen Kauf- und Geschäftsmann die Zahlung mittelst Mandat viel zu umständlich und zeitraubend ist. Statt Hunderte von Mandaten empfangen und versenden zu müssen, sollte es möglich sein, die Ein- und Ausgänge auszugleichen, zu girieren. Abgesehen vom Vorteil, der dem einzelnen daraus erwachsen kann, dass an Arbeit, Zeit und Versendungskosten gespart wird, hat eine solche Umgestaltung des Zahlungsverkehrs auch für die Finanzwirtschaft eines Landes grosse Bedeutung. Das gesteigerte, moderne Wirtschaftsleben und die Kreditwirtschaft bedingen einen im Vergleich zum eigentlichen Landesreichtum unverhältnismässig grossen Bestand von Barmitteln und von Ersatzmitteln der letztern (Banknoten etc.). Hierbei bildet unsere grosse Banknotenzirkulation allein schon eine Quelle von Gefahren, um so mehr, als in der Schweiz bis heute immer noch keine zentrale Notenbank besteht, die auch den Diskont regeln könnte.

Der Geldanweisungsdienst wurde in der Schweiz 1862 eingeführt und die Zahl der durch die Post vermittelten Mandatzahlungen belief sich 1863 auf 113,628 Stücke mit Fr. 7,287,119 gegen 6,895,652 Stücke mit Fr. 710,575,592 im Jahre 1903. Die Stückzahl hat sich mehr als versechzigfach und der Totalbetrag fast ver-hundertfach. Diese Ziffern führen uns deutlich die gewaltige Zunahme unseres Zahlungsverkehrs vor Augen, bieten aber allerdings ein blosses Bild über die Zunahme des Postmandatverkehrs und auf keinen Fall lässt sich daraus auf eine ebenso grosse Zunahme des allgemeinen Zahlungsverkehrs schliessen; denn einerseits sind in den obigen Angaben auch die amtlichen Postanweisungen der eidgenössischen Verwaltungen inbegriffen und anderseits kommt ein grosser Teil der Zunahme auf das Konto der Popularisierung des Mandatsystems und der Einführung der Einzugsmandate (seit 1875), durch welche letztere der Postmandatverkehr bedeutend vermehrt wurde. Ein einiger-massen zuverlässiger Überblick über Umfang und Zunahme des schweizerischen Zahlungsverkehrs lässt sich nur unter Zuhülfenahme der Angaben der Handelsstatistik gewinnen. Die letztere enthält wiederum nur die Bewegungen des Aussenhandels; da sich aber das wirtschaftliche Leben unseres Landes mit seiner grossen industriellen Bevölkerung und der auf den Export gerichteten Produktion seiner Landwirtschaft in den Bewegungen des Spezialhandels getreuer wiedergespiegelt als vielleicht in jedem andern Lande, so mag die Handelsbilanz für eine approximative Schätzung der Zunahme des Zahlungsverkehrs überhaupt wohl als Hilfsmittel beigezogen werden.

In den Jahren 1885—1903 erreichten Spezialhandel und interner Postanweisungsverkehr folgende Zahlen:

	Spezialhandel	Postanweisungsverkehr
1885	Fr. 1,370,420,320	Fr. 242,005,999
1886	„ 1,425,953,769	„ 255,122,836
1887	„ 1,481,106,926	„ 275,410,943
1888	„ 1,480,085,534	„ 294,137,045
1889	„ 1,580,521,000	„ 316,552,018
1890	„ 1,635,976,000	„ 345,416,012
1891	„ 1,583,686,000	„ 365,302,618
1892	„ 1,519,548,000	„ 386,772,041
1893	„ 1,470,211,000	„ 398,749,963
1894	„ 1,443,319,000	„ 424,949,138
1895	„ 1,578,561,000	„ 457,500,757
1896	„ 1,681,955,000	„ 488,014,283
1897	„ 1,720,368,000	„ 521,947,514
1898	„ 1,789,131,000	„ 563,346,299
1899	„ 1,955,955,000	„ 603,364,208
1900	„ 1,947,190,000	„ 622,629,803
1901	„ 1,886,571,000	„ 628,951,602
1902	„ 2,002,816,000	„ 668,598,728
1903	„ 2,084,687,000	„ 710,575,592

Die Zahlen vom Jahre 1885 gegenüber denjenigen von 1903 weisen ein Verhältnis auf wie 2 : 3 beim Spezialhandel und wie 1 : 3 beim Postanweisungsverkehr. Obschon die Steigerung in den beiderseitigen, herausgegriffenen Totalsummen eine ungleiche ist, lässt sich in der Gleichmässigkeit und Gleichförmigkeit der Steigerung unschwer herausfinden, dass zwischen Handel und Zahlungsverkehr Beziehungen bestehen, welche bis zu einem gewissen Grade ziffermässig dargestellt werden könnten. Es wäre allerdings unrichtig, annehmen zu wollen, dass sich der Zahlungsverkehr in gleicher Progression bewegen solle wie der Spezialhandel. Zunahme von Ein- und Ausfuhr bedingen ein ungleich stärkeres Anwachsen des Zahlungsverkehrs. Die Vielgestaltigkeit der Handelstätigkeit bis zur Distribution der Güter und bis zum Ankauf der Ausfuhrprodukte durch den Grosshändler (d. h. der eigentliche Kleinhandel) machen es schlechterdings unmöglich, genau festzustellen, in welchem Verhältnisse die Entwicklung des Zahlungsverkehrs zur Entwicklung des Handels steht; dies um so mehr, als wir über erstern nur die offiziellen statistischen Angaben besitzen, die ihrerseits nur einen Bruchteil des gesamten Verkehrs darstellen. Eine ungefähr gleichmässige Benutzung der öffentlichen Verkehrsinstitute durch das Publikum vorausgesetzt, müssen die Statistiken der erstern immerhin einen richtigen Begriff über die Zunahme des allgemeinen Zahlungsverkehrs geben. (Bei den Postmandaten sind auch die für Einzugsmandate ausgestellten Postanweisungen inbegriffen. Die Einbeziehung der deklarierten Werte in die Zusammenstellung ist untunlich, weil die offizielle Statistik die blossen Warensendungen mit Wertangabe und die eigentlichen Wertsendungen nicht auseinander hält.)

Bei der Betrachtung der obenstehenden Zahlen muss sich dem Denkenden die Erkenntnis aufdrängen, dass eine so enorme Verkehrszunahme nur durch Einrichtungen und Mittel zu bewältigen war, die voll und ganz auf der Höhe der Zeit sich befinden; und wir müssen gestehen, die Zahlungsmittel, welche uns die öffentlichen Verkehrsanstalten und die Banken bieten, haben ausgezeichnete Dienste geleistet; aber sie sind für den heutigen, stets noch zunehmenden Verkehr zu schwerfällig und für unsere schnelllebige, hastende Zeit zu umständlich geworden; wir benötigen bessere und einfachere Einrichtungen. Die Zeit der Anweisung muss der Zeit der Umschreibung und Ausgleichung, dem Giro, weichen.

Die Anfänge des Giro selbst gehen, wie weiter oben schon bemerkt, sehr weit zurück; am ausgeprägtesten ist der Giroverkehr wohl in England, wo vor bald 150 Jahren von den englischen Bankhäusern

das Clearinghouse in London errichtet wurde, dem seither auch solche in andern Städten gefolgt sind. 95% des gesamten Zahlungsverkehrs Englands werden infolgedessen durch blosser Ausgleichung der Forderungen und durch Umschreibung bewältigt. In Nordamerika sind die Verhältnisse ähnlich; die *chambre de compensation* in Paris verfolgt die gleichen Zwecke, weist aber bedeutend geringere Umsätze auf. In Deutschland brachte die 1876 erfolgte Umwandlung der Preussischen Bank in die Reichsbank eine weitere Ausdehnung des Giroverkehrs, dessen Dimensionen um so grösser wurden, als die Filialen der Reichsbank über ganz Deutschland zerstreut sind; 1877 betrug der durch Giro bewerkstelligte Umsatz bereits über 27 Milliarden Mark. Das *Comptoir d'escompte* in Basel strebte seinerzeit schon auch für die Schweiz die Einführung des Bankgiros an; die Umsätze waren aber verhältnismässig gering. Wie bereits früher gesagt, zieht jedoch der Kleinhandel aus dem Bankgiro keinen direkten Vorteil, da es sich bei ihm gewöhnlich um kleinere Zahlungen handelt, für deren Übermittlung bei uns die Banken nicht in Anspruch genommen werden und auch nicht genommen werden könnten. Wenn wir aber die gewaltige Zunahme des allein von der Post bewältigten Zahlungsverkehrs ins Auge fassen, so müssen wir uns eigentlich wundern, dass auf diesem Gebiete durchgreifende Reformen nicht schon längst gekommen sind. Einzelne verkehrsreiche Länder führten allerdings die *Bons de poste* und *Postal orders* ein, so England 1880, Frankreich 1882, Belgien 1883, und später auch Bulgarien; vermittelt dieser *Bons de poste* können bei der Post Einzahlungen kleinerer Beträge gemacht werden, deren Kosten sich teilweise geringer stellen als die Postanweisungstaxen. Die Taxen betragen:

in *England*:

für *Postal orders* (bis 25 Fr.): 1½ sh. — ½ penny,
10½ sh. — 1 penny, 20 sh.¹⁾ — 1½ penny;

für *Monney orders* (Postanweisungen) 1—25 Fr. —
2 pence;

in *Frankreich*:

für *Bons de poste* (bis 20 Fr.) 10 Fr. = 5 Cts.,
20 Fr. = 10 Cts.;

für Postanweisungen 1—20 Fr. = 20 Cts.;

in *Italien*:

Buoni di posta (*Bons de poste*) (bis 20 Fr.) 5 lire —
10 Cts., 10 lire = 15 Cts., 15 lire = 20 Cts.,
20 lire = 25 Cts.;

für Postanweisungen für 10 lire = 10 Cts., für
20 lire = 20 Cts.;

¹⁾ 1 sh. = Fr. 1. 25.

in *Belgien*:

Bons de poste (bis 20 Fr.) für 10 Fr. — 5 Cts.,
für 20 Fr. — 10 Cts.;

Postanweisungen für 10 Fr. — 10 Cts., für 15 Fr.
— 20 Cts.

Unsere *schweizerische* Geldanweisungstaxe beträgt bekanntlich 15 Cts. für Beträge bis 20 Fr. und 20 Cts. für solche von 20—100 Fr.

Bei diesen Bons de poste ist der Käufer stets verpflichtet, den Namen des Adressaten auf dem Bon selbst vorzumerken. Häufig wird dies hingegen unterlassen und der Bon als Banknote weitergegeben, wobei dann der letzte Käufer, resp. Inhaber, vor dem Ablauf der Verfallzeit die Abhebung bei der Post bewerkstelligt. Die Gültigkeitsdauer beträgt in England, Belgien und in Frankreich 3 und in Italien 2 Monate; hierbei können die Bons (Postal orders) in England gegen die nämliche Gebühr und in Frankreich gegen eine Taxe von 10 Cts. erneuert werden, nachdem deren Einlösungsfrist bereits abgelaufen war. Der Postbon wird in fast allen Ländern, wo er eingeführt ist, missbräuchlich als Check verwendet. In England trifft dies am meisten zu, obschon gerade dort die Handelsfähigkeit des Postal order ausdrücklich verboten ist (die Postal orders tragen noch besonders die Aufschrift „not negotiable“, nicht handelsfähig). Im Geschäftsjahre 1898/99 der britischen Postverwaltung wies beispielsweise der englische Geldanweisungsverkehr folgende Zahlen auf: Monney orders (Postanweisungen) 11½ Millionen Stück mit 33½ Millionen Pfund Sterling; Postal orders (Postbons) 76¼ Millionen Stück mit 27¼ Millionen Pfund Sterling. Wir sehen hieraus, dass die Stückzahl der Postal orders diejenige der Monney orders um mehr als das sechsfache übersteigt; der Postal order ist also in England weit populärer als die Postanweisung. Wenn wir diese Erscheinung einerseits dem Umstande zuschreiben müssen, dass der Postal order in England eben wie ein Check tradiert wird, obschon ein Rechtsschutz für diese dem erstern zugewiesenen Funktionen nicht besteht, so ist sie andererseits auch auf die Tatsache zurückzuführen, dass in England der gewöhnliche Geldanweisungsverkehr ausserordentlich kompliziert ist und das dortige System an Einfachheit weit hinter dem schweizerischen und auch dem deutschen zurücksteht. Die Postanweisung (der Monney order) muss in England in allen Fällen vom Postbeamten selbst ausgestellt werden, nachdem zuvor ein schriftlicher Antrag mit den nötigen Angaben vom Absender gestellt worden ist. Der Aufgeber hat ferner die Anweisung dem Adressaten selbst zuzustellen, worauf sich der letztere zur Erhebung des Anweisungs-

betrages auf das Postamt begeben muss; der Betrag wird ihm nämlich durch die Post nicht ins Haus bestellt wie in der Schweiz. Der englische Gesetzgeber wollte bei Einführung der Postal orders (1880) die Übermittlung kleinerer Beträge erleichtern, und für diesen Zweck sind die Postal orders sowohl was die Taxen als auch was die Art der Erhebung des Betrages anbetrifft, ausserordentlich geeignet. Das gleiche ist der Fall in Frankreich, Belgien und Italien; in allen diesen Ländern ist der gewöhnliche Geldanweisungsverkehr so kompliziert wie in England; Frankreich allein kennt die Bestellung der Geldanweisungsbeträge, verlangt aber dafür auch eine besondere Taxe. Wir dürfen ruhig behaupten, dass der schweizerische Geldanweisungsdienst zur Zeit der Einführung der Bons de poste etc. in den obgenannten Ländern bereits mindestens so einfach war, als er sich infolge der Bons de poste in den betreffenden Staaten gestaltete. Die Einführung des Postbons war für diese Länder eine Notwendigkeit, da sie im Postanweisungsdienste hinter unsern Einrichtungen zurückstanden. Der Postbon dient allerdings noch in anderer Hinsicht der Bequemlichkeit des Publikums; es kann sich durch Einzahlung am Postschalter Postbons verschaffen, ohne auch nur die Absicht zu haben, dieselben sofort zu verwerten, da sie eine Gültigkeitsdauer von 2—3 Monaten haben. Kommt der Käufer in den Fall, irgend eine Zahlung machen zu müssen, so ist ihm ein weiterer Gang zur Post erspart, die Couvertierung, Adressierung und Verbringung an den nächsten Briefeinwurf genügen. Bei der grossen Zahl unserer Postanstalten hat dieser Faktor für die Schweiz keine Bedeutung, so ausschlaggebend letzterer in allen andern genannten Ländern auch sein mag, weil sie eine verhältnismässig bei weitem geringere Zahl von Postanstalten aufweisen wie unser Land.

Es ist von anderer Seite die Einführung der Postbons für die Schweiz angeregt worden; wir möchten hier ausdrücklich feststellen, dass für einen Postbon, der nur die Einzahlung von Beträgen erleichtern soll, bei uns aus den oben angeführten Gründen ein Bedürfnis nicht vorliegt. Zwei unserer Nachbarländer, Deutschland und Österreich, mit ausgezeichnet arbeitenden Postverwaltungen haben es bis jetzt ebenfalls nicht notwendig erachtet, den Postbon einzuführen; ihr Geldanweisungssystem ist dem schweizerischen ähnlich, und es wird auch dort der Postbon zur blossen Zahlungserleichterung wohl nicht eingeführt werden.

Eine andere Frage ist diejenige, ob der Postbon bei uns *gesetzlich* nicht so eingeführt werden könnte, wie er z. B. in England gewöhnlich gesetzwidrig verwendet wird, als Ersatzmittel für bares Geld, als

kleine Banknote. Der englische Gesetzgeber, indem er von einem handelsfähigen Postbon eine unliebsame Konkurrenz für das Bankgeschäft befürchtete, war offenbar zu engherzig, als er die Handelsfähigkeit ausschloss. Der beste Beweis hierfür wird durch die Praxis geliefert, ist ja doch das Bankwesen nirgends entwickelter als in England, resp. in London. Jedenfalls wäre ein solcher Einwand heute nicht mehr stichhaltig, da ein solides Bargeldsurrogat dringend notwendig ist. Ein Postbon mit gesetzlich anerkannter Handelsfähigkeit, dessen Einlösungsfrist eventuell über drei Monate hinaus verlängert werden könnte, würde ohne Zweifel dem Kleinverkehr grosse Dienste leisten, viel Zeit, Transportkosten und Bargeld ersparen, indem er wie eine Banknote von Hand zu Hand zirkulieren würde. Es müsste auch dafür gesorgt werden, dass bei eventuell verspäteter Präsentation am Postschalter möglichste Erleichterung für die nachträgliche Auszahlung geschaffen würde. Die Postverwaltung würde allerdings ein grösseres Risiko übernehmen als bei der Postanweisung, da Fälschungen viel leichter zu bewerkstelligen wären. Für dieses Risiko hingegen böten die Zinsen der bei ihr bis zur Fälligkeit der Postbons deponierten Gelder eine hinreichende Sicherheit. Weitere Nachteile wären weder für die Postverwaltung speziell, noch für den Zahlungsverkehr im allgemeinen zu befürchten, dagegen ergäben sich, wie oben ausgeführt, sehr viele Vorteile. Sollte es sich in der Schweiz je um die Einführung des Postbons handeln, so sollte nach unserm Dafürhalten nur der Postbon mit den Eigenschaften eines Inhaberchecks in Frage kommen. Immerhin wird es ratsam sein, die Ergebnisse des Check- und Giroverkehrs und ihren Einfluss auf unsern Zahlungsverkehr, sowie die Bargeldzirkulation abzuwarten, bevor man sich hier ein definitives Urteil erlauben darf. Vielleicht könnte dann allein schon die Herabsetzung der Postanweisungstaxe für kleinere Beträge die noch bestehenden Übelstände beseitigen.

Die *belgische* Postverwaltung hat auf den 1. Februar 1901 eine Einrichtung eingeführt (Union postale, Nr. 3, 1902), wodurch Beträge, die für Einzugsmandate (Postaufträge) von der Post einkassiert wurden, dem Absender nicht mehr bar ausbezahlt, sondern auf dessen Verlangen seinem Konto bei der Nationalbank, welche zugleich die Geschäfte der Staatskasse besorgt, gutgeschrieben werden; wenn der Versender kein eigenes Konto besitzt, so kann er die auf diese Weise eingezogenen Beträge auf das Konto einer andern Person gutschreiben lassen. Über die so deponierten Summen verfügt dann der Berechtigte mittelst Check oder mittelst Giro, indem er sich dieselben entweder gegen einen ausgestellten Check bar aus-

bezahlen oder aber indem er sie auf das Konto einer andern Person übertragen, girieren, lässt. Es ist dies ein eigentlicher Check- und Giroverkehr durch Vermittlung der Post und auf alle Fälle eine ausgezeichnete Vorschule für das belgische Handelspublikum und auch die Postbeamten für den Fall, dass die Einführung des postalischen Check- und Girodienstes auch in Belgien nicht mehr lange auf sich warten lässt.

Die *italienische* Postverwaltung kennt ausser den „Buoni di posta“ eine andere Art des Checks, die sogenannten „Titoli di credito“; sie sind für die Reisenden geschaffen worden und ermöglichen es den letztern, zum voraus einbezahlte Summen bis auf Fr. 5000 unterwegs bei allen Postämtern 1. Klasse in Teilbeträgen von höchstens Fr. 1000 nach Bedürfnis abzuheben. Die Einrichtung scheint hingegen nicht zu prosperieren, da es auch den Inhabern von Postsparkassenbüchern in neuester Zeit ermöglicht wurde, sich im ganzen Königreiche auf Rechnung ihres Guthabens Beträge auszahlen zu lassen.

Die *deutsche* Postverwaltung organisierte im Jahre 1879 für ihre Generalpostkasse und einige Oberpostkassen einen Giroverkehr mit der Reichsbank und deren Filialen, um die Versendungen von Bargeld der genannten Kassen untereinander einzuschränken (Union postale, Nr. 8 und 9, 1899). Später wurde dieses Verfahren auch auf einzelne Postämter I. Klasse ausgedehnt. Auf den 1. Oktober 1883 wurde ein Giroverkehr auch mit Privaten eingeführt, in der Weise, dass es letztern ermöglicht war, für sie eingelaufene Postanweisungsbeträge nicht selbst zu erheben, sondern sich dieselben auf ihr Konto bei der Reichsbank oder, sofern ein Girokonto nicht vorhanden war, sie auf das Girokonto einer andern Person gutschreiben zu lassen. 1888 ging man dazu über, auch die *Einzahlung* von Postanweisungsbeträgen seitens öffentlicher Behörden und Kassen und später auch Privater auf gleiche Art zu ermöglichen, in der Weise, dass der Versender anstatt der *Einzahlung* des Bargeldes der Postanstalt einen Check auf die zuständige Reichsbankfiliale übergibt. Die Einrichtung bürgerte sich zwar langsam ein; während sich 1888 die Zahl der Giropostanweisungen erst auf 2,000,000 Stücke und 46½ Millionen Mark bezifferte, erreichte sie 1895 einen Umfang von 6,500,540 Anweisungen mit einem Umsatz von 480¹/₃ Millionen Mark; es ist dies immerhin schon eine gewaltige Summe, um welche der Bargeldumsatz vermindert wurde. Seit 1890 ist die Reichspostverwaltung ferner dazu übergegangen, auch die bei Bankgeschäften einzukassierenden Postaufträge (Einzugsmandate) nicht mehr selbst einzuziehen, sondern sich für die Beträge Checks auf eine Reichsbankstelle einhändigen zu lassen; auf

diese Weise wird der Bargeldverkehr um weitere 1½ Millionen Mark vermindert.

Durch den *Pariser Weltpostvertrag* von 1878 (Übereinkommen über den Austausch von Geldanweisungen, Art. 2, Ziffer 4) wurde die Übertragbarkeit (das Indossament) der internationalen Geldanweisungen zugestanden. Schon damals wurde also dem Publikum ein Mittel geboten, sich durch Indossament die Mühe und Kosten einer neuen Anweisung zu ersparen und sein Guthaben bei der Post einem andern durch Umschreibung zuzuweisen. Die Einrichtung ist allerdings von geringem praktischem Werte infolge der zum voraus fixierten Summe der Anweisung; desto grösser ist aber die prinzipielle Bedeutung des hier zum Ausdruck gelangten Gedankens.

Seit dem *Weltpostvertrag von Wien*, 1891, übernimmt das internationale Postbureau in Bern die Ausgleichung der Abrechnungen derjenigen Postverwaltungen untereinander, die sich für erstere der Frankenswährung bedienen und diesen Ausgleich wünschen. An Stelle der Einzelabrechnungen jeder Verwaltung tritt hier eine Zusammenstellung aller *Guthaben* und der *Gesamtschulden* für jede Verwaltung; auf Grund dieser Zusammenstellung erfolgt dann die Ermittlung der *Schlussaldi*, so dass jede Verwaltung nur noch eine einzige Zahlung zu leisten, resp. zu empfangen hat, während früher mit jeder Verwaltung besonders abgerechnet und saldiert werden musste. (Art. 36 des Ausführungsreglements zum Weltpostvertrag von Wien, 1891.) Dieses einfache Verfahren lehnt sich unmittelbar an den Bankgiro an und entspricht dem unten erwähnten Geldverkehr der schweizerischen Kreispostkassen mit der Bundeskasse.

Einen eigentlichen Giroverkehr unterhalten auch die schweizerischen *Kreispostkassen* und die *Bundeskasse* seit Anfang der Siebzigerjahre des letzten Jahrhunderts unter sich. Hier werden die bei der Abrechnung über den internen Geldanweisungsdienst entstandenen monatlichen Guthaben der 11 Postkreise untereinander nicht direkt, sondern durch Ausgleichung und Umschreibung durch die Bundeskasse regliert, so dass jede Kreispostkasse nur mit der Bundeskasse im Verkehr steht, statt mit jeder Kreispostkasse Soll- oder Habenposten ausgleichen zu müssen.

Einen typischen Fall von Giro finden wir sodann beim schweizerischen *Postbureau Olten*; letztere Poststelle hat nämlich mit Bewilligung der Oberbehörde mit einem dortigen Geschäftshause eine Vereinbarung getroffen, wonach die an das betreffende Haus anlangenden Postanweisungen nicht dem letztern direkt, sondern behufs Gutschrift auf seinem Konto der Oltener Sparkasse ausbezahlt werden; die Geldanweisungsformulare hingegen werden, nachdem die Richtig-

keit der Eintragungen an Hand einer hierzu besonders angefertigten Liste geprüft ist, von dem Geschäftshause in gewohnter Weise quittiert.

Das *Postbureau Chiasso* hinwieder besorgt für die dortigen grössern Speditionshäuser insofern die Kassengeschäfte, als es die eingelaufenen Geldanweisungsbeträge den betreffenden Firmen nicht sofort, sondern erst Mitte und Ende jeden Monats ausbezahlt, einem Zeitpunkt, der für Geschäftshäuser Geldbedürfnisse mit sich bringt; die im Laufe des Monats eingegangenen Beträge werden dem Adressaten auf einem Bordereau gutgeschrieben, während Mitte und Ende die Erhebung der gesamten Summe und die Quittierung der Anweisungskartons erfolgt. Im Prinzip handelt es sich hier um einen Postcheckverkehr; die auf Rechnung einer bestimmten Firma eingelangten Beträge werden gutgeschrieben, und zu gelegener Zeit verfügt der Adressat über die aufgelaufene Summe, wobei die quittierten Mandatkartons die Funktionen eines Checks ausüben. Eine Verzinsung der Beträge findet hierbei allerdings nicht statt, und die betreffenden Geschäftshäuser kommen infolge des Ausfallens der immerhin nicht beträchtlichen Zinsen eigentlich in Nachteil, der aber durch die verminderten Kassenmanipulationen teilweise wieder aufgehoben wird.

Dies sind einige wenige Beispiele aus dem Postdienste selbst, welche dartun, dass die Idee von Check und Giro fast unmerklich ihren Einzug bereits gehalten hat. Es liessen sich unzweifelhaft noch weitere, ähnliche Fälle anführen; es mögen hier diese wenigen genügen, um zu beweisen, dass das Bedürfnis nach vereinfachter Zahlungsweise auch bei uns ein wirkliches, sowohl vom Geschäfts- als auch vom Verwaltungsmanne empfundenes ist und dass Postgiro und Postcheck nicht nur durch Volkswirtschaftler und Finanzpolitiker erdachte Rezepte sind. Es wird sich wohl auch hier wieder die Erfahrung bewahrheiten, dass jede neue Erfindung, jede durchgreifende Reform ihre Vorläufer, man möchte sagen ihre Pioniere, aufzuweisen hat.

Einen grossen Schritt hat die *österreichische Postverwaltung* in dieser Sache schon im Jahre 1883 mit der Einführung des Postcheckverkehrs, welchem 1884 noch der Clearingverkehr beigefügt wurde, getan. Die Einführung geschah allerdings nicht allein mit dem ausgesprochenen Zwecke, der Geschäftswelt entgegenzukommen, sondern namentlich auch, um die finanziellen Ergebnisse der im gleichen Jahre gegründeten Postsparkasse zu verbessern, also nicht aus rein volkswirtschaftlichen, sondern zum Teil aus fiskalischen Gründen; es lässt uns dies auch eher begreiflich erscheinen, warum die österreichische Postverwaltung lange vor allen andern

eine Neuerung von derart einschneidender Bedeutung eingeführt hat. Wir werden uns im Abschnitt II eingehender mit dieser österreichischen Verkehrseinrichtung befassen, welche bis heute ausser von Ungarn (1888) nur noch von der Schweiz in ähnlicher Ausdehnung angenommen wurde.

Wir wollen nicht vergessen, hier beizufügen, dass die deutsche Reichspostverwaltung ihrerseits ebenfalls einen Gesetzesentwurf zur Verallgemeinerung des Postgiros und zur Erweiterung der bereits bestehenden Einrichtungen, wie sie weiter oben angeführt wurden, ausgearbeitet hatte. Bei den Beratungen im deutschen Reichstage konnte man sich aber mit der Postverwaltung nicht einigen; während der Reichstag Gebührenfreiheit und Unverzinslichkeit der Einlagen verlangte, wollte die Reichspostverwaltung im Gegenteil letztere mässig verzinsen, aber auch Gebühren einführen; diese Haltung würde wohl auch von jeder andern Verwaltung eingenommen werden müssen und dürfte vom verwaltungstechnischen Standpunkte aus nicht anzufechten sein. Das Reichspostamt zog daraufhin seinen Gesetzesentwurf zurück, so dass die Weiterausbauung des postalischen Check- und Giroverkehrs in Deutschland momentan gescheitert ist; die endliche Einführung dürfte aber nur eine Frage der Zeit sein.

In *Frankreich* werden über den gleichen Verkehrszweig schon seit längerer Zeit Studien gemacht, und wir dürfen auch in diesem Nachbarlande auf einen baldigen diesbezüglichen Fortschritt hoffen.

Es ist schon oft der Einwand gemacht worden, die Durchführung des Check- und Giroverkehrs sei Sache von Privaten und Banken und nicht Aufgabe des Staates; der Staat greife hier in die Gewerbefreiheit ein und monopolisiere einen Zweig von Geschäftsoperationen, der besser von Privatleuten besorgt würde. Diese Einwände sind nicht stichhaltig und haben den gleichen Wert wie alle ähnlichen Einreden, welche gegen Verstaatlichung irgend einer Einrichtung öffentlichen Interesses je und je gemacht wurden. Es sei hier nur auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche die Verstaatlichung von Posten und Eisenbahnen zu überwinden hatte, und welche in manchen Ländern noch bestehen. Sobald irgend ein Zweig des wirtschaftlichen Lebens eine so grosse Rolle spielt, dass von dessen gutem oder schlechtem Gange die Interessen der Gesamtheit in Mitleidenschaft gezogen werden, so hat der Staat das Recht und die Pflicht, Sorge zu tragen und die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Gesamtheit nicht zu gunsten von einigen wenigen zu Schaden komme. Dies trifft auch für die Regelung des Zahlungsverkehrs in vollem Umfange zu. Bei unserm modernen Erwerbsleben mit seiner

Geld- und Kreditwirtschaft nimmt der Zahlungsverkehr eine so wichtige Stelle ein, dass der Staat alle Ursache hat, sich um dessen guten Gang zu kümmern. Die meisten Einwände erscheinen schon hinfällig, wenn wir darauf hinweisen, dass das Münzregal zumeist aus den ganz gleichen Erwägungen hervorgegangen ist; die Geldsurrogate nun machen wieder eine ähnliche Entwicklung durch. Von den mannigfachen Zettelbanken, die sich mit der Banknotenausgabe befassen, kommt man aus finanzpolitischen Gründen zu Zentralbanken und zur Monopolisierung des Banknotenwesens; die Schweiz mit ihren 36 Notenemissionsbanken liefert in neuerer Zeit das beste Beispiel und es wird wohl nicht geleugnet werden wollen, dass das Eingreifen des Staates durch das Mittel einer staatlichen Zentralbank hier allein im stande ist, Ordnung zu schaffen. Wir glauben, hieraus auch für weitere Geldgeschäfte öffentlichen Interesses das Recht der Intervention des Staates ableiten zu dürfen. Der Staat hat auch auf diesem Gebiete nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. In allen Zweigen des Wirtschaftslebens lösen neue Einrichtungen alte ab; alles drängt nach Verbesserung, Vereinfachung, um mit geringen Mitteln Gleiches oder Grösseres zu erreichen. In der Privatwirtschaft besteht hier, begünstigt durch die Gewerbefreiheit, keine Schranke, und die Konkurrenz fordert Neuerungen geradezu heraus. Ganz anders ist es beim Monopol und Staatsregal; da ist die Konkurrenz, die Haupttriebfeder beim Privatbetrieb, fast gänzlich ausgeschaltet. Neue Erfindungen tauchen viel langsamer auf, oder wenn der Monopolist, resp. der Staat, sich dazu passiv oder gar ablehnend verhält, bleiben sie lange Zeit ganz aus und verschaffen sich erst durch verwandte Privatbetriebe Eingang, da die eigene Initiative und eben die anspornende Konkurrenz fehlen. Es ist nun Aufgabe der Leiter solcher Monopolbetriebe, welche im allgemeinen Interesse verwaltet werden, auf die Errungenschaften des privaten Wirtschaftslebens ein doppelt wachsames Auge zu haben, um dieselbe auch der Allgemeinheit zu gute kommen zu lassen, je weniger der Monopolbetrieb selbst, und zwar natürlicherweise, befähigt ist, neue Erfindungen hervorzubringen. Um auf den Giroverkehr zurückzukommen, möchten wir deshalb nicht nur das *Recht* des Staates bejahen, erstern der Postverwaltung als Geschäftszweig zuzuweisen, sondern namentlich auch die *Pflicht* hervorheben, die Erleichterung der Umschreibung, also die Ersparnis an Zeit und Transportkosten dem Volke in seiner Gesamtheit zu gute kommen zu lassen. Wir können daher die schweizerische Postverwaltung zu ihrem raschen Vorgehen, das wohl durch ähnliche Erwägungen bedingt worden sein mag, nur beglückwünschen.

II.

Wenn wir im Vorstehenden dargetan zu haben glauben, dass die Einführung des Giro für unsere Zahlungsverhältnisse eine Notwendigkeit ist, so möchten wir uns im Folgenden ein wenig mit den möglichen Wirkungen desselben nach Inkrafttreten des bezüglichen Gesetzentwurfes und mit der projektierten Einrichtung selbst beschäftigen. Wir betonen hier ausdrücklich „den möglichen Wirkungen“; denn irgend etwas Bestimmtes darüber zu sagen, welche Ausdehnung der neue Geschäftszweig der Postverwaltung annehmen werde, ist ein Ding der Unmöglichkeit; die Erfahrung allein wird lehren, wie rasch sich die neue Zahlungsmethode im Volke einbürgern und welchen Umfang sie infolgedessen annehmen wird. Zum Vergleich ziehen wir die Ergebnisse und Einrichtungen des österreichischen Postsparkassenamtes bei, was um so natürlicher erscheint, als dasselbe neben der ungarischen, 1888 eingeführten Check- und Giroabteilung sich bis heute allein mit diesem Dienstzweige befasst, und weil auch sonst die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich von den unsrigen nicht allzu sehr verschieden sind.

Die österreichische Verwaltung schuf bei der Einrichtung des Check- und Girodienstes eine einzige Zentralstelle, obschon die cisleithanische Reichshälfte in 10 Postdirektionsbezirke eingeteilt ist; es griff also hier gleich von Anfang an die weitgehendste Zentralisation Platz. Verschiedene Erwägungen mögen hierbei ausschlaggebend gewesen sein; einmal hatte man über den neuen Dienstzweig absolut keine Erfahrungen; namentlich war man über die Ausdehnung und Entwicklung, deren ersterer fähig war, im Unklaren; sodann bietet die Zentralisation gewisse Vorteile, die nicht unterschätzt werden dürfen, eine einheitliche Leitung und Ordnung und eine einfachere Rechnungsführung, als dies beim dezentralisierten Betriebe möglich wäre. Nun hat aber gerade die ungeahnte Ausdehnung dieses Dienstzweiges die einseitige Zentralisation als einen Übelstand empfinden lassen. Das Postsparkassenamt in Wien ist überlastet; Betrag im Jahre 1884 der Totalumsatz des Checkverkehrs etwas über 191 Millionen, so ist derselbe im Jahre 1903 auf die ungeheure Summe von über 13½ Milliarden Kronen gestiegen; zur Bewältigung dieser Arbeit sind von den 2000 Beamten des Postsparkassenamtes etwa 1000 allein im Checkdienste tätig. Die schweizerische Postverwaltung hat nun hieraus die Lehre gezogen, dass eine eingehende Dezentralisation der Verwaltung von Nöten sei und hat die Schaffung von 11 Checkämtern beschlossen. Wie unzweckmässig auch die österreichische Zentralisation sein mag, so drängt sich doch andererseits wieder die Frage auf, ob

wir nun in unserm kleinen Lande mit der Einrichtung von 11 Checkbureaux in der Dezentralisation nicht wieder zu weit gehen, und wir fragen uns, ob 4—6 Checkbureaux für die Schweiz nicht genügen, sofern deren Sitz so bestimmt würde, dass ein rascher Verkehr mit den untern Dienststellen des betreffenden Bezirks leicht möglich wäre; denn dies ist im Interesse des Publikums für eine glatte und rasche Abwicklung der Geschäfte von grosser Bedeutung. Wir begreifen nun gerne, dass die Postverwaltung um so lieber auf die schon bestehende Einteilung in 11 Postkreise auch für die neue Einrichtung zurückgriff, als tatsächlich eine neue Einteilung für die Rechnungsstellung und die allgemeine Verwaltung bedeutende Missstände gezeitigt haben würde; es sollten aber doch solche rein verwaltungstechnische Erwägungen für die zweckmässige Gestaltung einer so wichtigen Angelegenheit nicht allein ausschlaggebend sein. Die Erfahrung wird auch hier lehren, inwiefern die Anlehnung an das Alte der neuen Einrichtung förderlich war; die Idee der Dezentralisation überhaupt ist sicher eine glückliche.

Wenn wir nun die verschiedenen Einrichtungen betrachten, mittelst welcher sich in Österreich der Verkehr zwischen dem Publikum und den Postämtern abwickelt, so kommt hier in erster Linie der sogenannte *Erlagschein* in Betracht. Jeder Checkkontoinhaber kann sich ein Buch mit Erlagscheinen zum Preise von 2 Heller per Stück kaufen; mit einem solchen, den man auch Kunden auf dem Lande oder in abgelegenen Landesteilen mit der Rechnung zustellen kann, können nun zu gunsten des Kontoinhabers bei jedem beliebigen Postamte kostenfrei Einzahlungen gemacht werden; jede Einzahlung wird dem Kontoinhaber mit 5 Heller Gebühr berechnet. 1903 betragen in Österreich die auf diese Weise gemachten Einzahlungen 3,747,767,871 Kronen, d. h. 55.2 % aller im Checkverkehr überhaupt gemachten Einlagen; die Einführung dieses Erlagscheines auch für die Schweiz ist deshalb zu begrüssen; dem Postanweisungsverkehr dürfte wohl durch den Erlagschein die grösste Konkurrenz auf diesem Gebiete erwachsen. Mittelst Postanweisungen selbst wurden 1903 für 79,486,462 Kronen einbezahlt, oder bloss 1.2 % aller im Checkverkehr gemachten Einlagen; bei der Billigkeit der durch Erlagscheine bewerkstelligten Einzahlungen ist diese relativ geringe Zahl sehr begreiflich. Im *Clearing-* oder *Giroverkehr* wurden 1903 insgesamt 2,837,605,209 Kronen den Kontoinhabern gutgeschrieben; es ist dies eine gewaltige Summe, wenn wir uns dabei vergegenwärtigen, dass ein gleich grosser Bargeldumlauf dadurch ausgeschaltet wird.

Die Rückzahlungen werden zum grössten Teile durch *Check* bewerkstelligt, und zwar ist der Inhabercheck der gebräuchliche. 1903 wurden mittelst *Check* 27 % der Gesamtrückzahlungen geleistet. Es ist auch von der schweizerischen Postverwaltung der Inhabercheck und nicht der Ordercheck in Aussicht genommen worden; obwohl es nicht an Stimmen fehlt, die für den Ordercheck eintreten, ist dies sehr begreiflich. Wenn einerseits der Ordercheck das Publikum gegen Spoliationen und Unterschlagungen, die beim Inhabercheck leichter denkbar sind, mehr schützen würde, so wäre andererseits die Postverwaltung in doppelter Beziehung ungünstig gestellt; statt nur eventuelle Fälschungen, die bei beiden Arten vorkommen könnten, in Kauf nehmen zu müssen, hätte sie obendrein noch die unangenehme und verantwortungsvolle Aufgabe, die Identität des Angewiesenen prüfen zu müssen. Abgesehen von der doppelten Verantwortlichkeit müssen vom Standpunkte des Postfachmannes aus schwere Bedenken gegen den Ordercheck geltend gemacht werden, weil schon heute die Identitätsnachweise für die Postverwaltung ungemein lästig und zeitraubend sind und das Publikum die nötigen Ausweispapiere selten bei sich trägt, ohne indessen gegenüber der Verwaltung irgendwelche Rücksicht walten zu lassen; der Ordercheck würde diese Übelstände zu Ungunsten von Post und Publikum noch bedeutend vermehren. Es muss somit schon im Interesse einer glatten Dienstabwicklung die Zweckmässigkeit des Inhaberchecks betont werden. Jedenfalls darf die rechtliche Haftbarkeit eines dem öffentlichen Interesse dienenden Institutes nicht in der Weise vermehrt werden, dass einzelne Geschäftszweige nicht mehr ohne Schaden für ersteres betrieben werden könnten. Der Entwurf der Postverwaltung sah für den *Check* innert des verfügbaren Guthabens einen Maximalbetrag von Fr. 5000 vor; in den eidgenössischen Räten wurde die Erhöhung dieses Maximums auf Fr. 10,000 verlangt. Die österreichische Verwaltung kennt allerdings ein Maximum von 20,000 Kronen; die Durchschnittsziffer eines *Check*betrages bewegt sich aber weit unter diesem Maximum; für 1903 betrug sie beispielsweise 3922 Kronen; es dürfte somit der Höchstbetrag von Fr. 10,000 für unsere Verhältnisse weitaus genügen. Die *Zahlungsanweisung* und die *Postanweisung* sind weitere in Österreich gebräuchliche Rückzahlungsmittel; durch *Zahlungsanweisungen* wurden 1903 26.45 % der Gesamtrückzahlungen bewerkstelligt; der Durchschnittsbetrag einer *Zahlungsanweisung* belief sich auf 560 Kronen. *Postanweisungen* wurden seitens des Postsparkassenamtes 79,033 mit einem Betrage von 15,142,125 Kronen versandt; der Durchschnittsbetrag belief sich hier auf 192 Kronen. Zah-

lungsanweisung und *Postanweisung* werden auch beim schweizerischen *Check*verkehr eingeführt werden; namentlich die *Zahlungsanweisung* dürfte sich vermöge ihrer billigen *Taxe* rasch einleben.

Ein grosser Prozentsatz der Rückzahlungen, nämlich 38.4 %, wird wie bei den Einzahlungen durch *Clearing* bewerkstelligt; die durch *Gutschrift* einerseits und durch *Lastschrift* andererseits ausgeglichenen Summen erreichen sowohl bei den Einzahlungen als auch bei den Rückzahlungen die gleiche Höhe, da jede durch *Clearing* (*Giro*) geleistete Einzahlung eine *Lastschrift* auf einem andern Konto, somit eine Rückzahlung bedeutet. Der durch *Clearing* bewältigte Totalumsatz erreichte 1903 die Summe von 5,675,210,418 Kronen; der Totalumsatz im *Check*verkehr überhaupt betrug 13,562,049,042 Kronen, so dass mehr als $\frac{5}{12}$ dieser gewaltigen Summe auf den *Giro*dienst allein entfallen. Wenn wir nun auch nicht ohne weiteres annehmen dürfen, dass ohne die Institution des *Postgiros* diese Summe ausschliesslich durch *Barzahlung* beglichen worden wäre, wenn wir auch nur für die Hälfte des *Giroumsatzes* *Bargeld*-, resp. *Notenbedarf* voraussetzen, so ist dies immerhin noch eine enorme Summe, um welche die österreichische *Bargeld*- und *Notenzirkulation* vermindert wird. Die unhaltbare Lage der schweizerischen Münz- und *Zahlungsverhältnisse* geht wohl am deutlichsten aus einer Betrachtung unserer *Banknotenzirkulation* hervor. Dieselbe betrug per Kopf der Bevölkerung in den Jahren:

1891 . . .	Fr. 54.20
1892 . . .	„ 53.20
1893 . . .	„ 54.30
1894 . . .	„ 54.95
1895 . . .	„ 56.90
1896 . . .	„ 59.75
1897 . . .	„ 62.00
1898 . . .	„ 63.90
1899 . . .	„ 65.40
1900 . . .	„ 65.25
1901 . . .	„ 64.05
1902 . . .	„ 65.95

Wir haben es hier im ganzen mit einer raschen Steigerung der *Banknotenzirkulation* zu tun. In dem kurzen Zeitraume von 11 Jahren hat sich dieselbe um einen Fünftel vermehrt; im gleichen Zeitraume ist der *Spezialhandel* (vide oben) um $\frac{1}{4}$ gestiegen. Wenn wir uns zur Vermehrung der *Banknotenemission* die entsprechende Vergrösserung des Bestandes an gemünztem Metalle denken, so ersehen wir auch hieraus, dass die *Barzahlung*, resp. die *Ausgleichung* von *Forderungen* mittelst *Barmitteln* bei uns fast die einzige *Zahlungsart* ist; die enorme Zunahme des *Postanweisungsverkehrs* rührt zum Teil ebendaher; in den

oben angeführten 11 Jahren haben sich die Verkehrszahlen für den internen Dienst fast verdoppelt;

1891 = Fr. 365,302,618

1902 = „ 668,598,728,

somit ein Verhältnis von 6 : 11. Es ist die Zunahme unseres Bargeldverkehrs und unserer Banknotenzirkulation um so eigentümlicher, als in andern verkehrsreichen Ländern eine gegenteilige Tendenz zu Tage tritt. In Deutschland hat sich der Notenumlauf verringert, obschon er nie so hoch war wie der unsrige; von 34.⁴⁵ Franken per Kopf der Bevölkerung im Jahre 1889 ist er auf 29.⁶⁰ Franken im Jahre 1897 gesunken; das gleiche ist der Fall in Grossbritannien; bloss 5 % aller Zahlungen überhaupt werden dort mittelst Barmitteln beglichen, und nur ein Bruchteil dieser 5 % entfällt auf den Notenumlauf, während 95 % durch Check und Giro allein ausgeglichen werden. Fast das nämliche Verhältnis treffen wir in Nordamerika; dort entfallen auf den Checkverkehr 95 %, auf den Notenumlauf 4.⁰⁶ % des gesamten Zahlungsverkehrs, so dass nicht einmal 1 % mit Metallgeld bezahlt wird. Wenn wir hier vom österreichischen Clearingverfahren auf ein anderes Gebiet gelangt sind, so war es nur, um die doppelte Rückständigkeit der Schweiz in dieser Beziehung vor Augen zu führen. Weit entfernt davon, die Wohltaten von Check und Giro auch nur im Umfange des österreichischen Postgiros zu geniessen, können wir uns heute noch gar nicht denken, wie wir in absehbarer Zeit zu einem so verfeinerten und allgemein durchgeführten Zahlungsverkehr gelangen könnten, dessen Resultate in England und Nordamerika wir bewundern. Ein durch die Post allgemein eingeführtes Giroverfahren dürfte wohl neben der Bundesbank der wichtigste Faktor zur Gesundmachung unserer Münzverhältnisse bilden, indem dadurch der Bedarf an Bargeld bedeutend vermindert würde; denn nicht nur der Notenumlauf, sondern auch die stete Vermehrung des mehr als zur Hälfte entwerteten Silbergeldes, namentlich auch des nichtschweizerischen, bilden in kritischen Zeiten für die Schweiz eine grosse wirtschaftliche Gefahr. Darum Verminderung des Bargeldbedarfs durch Clearing, resp. Giro.

Das österreichische Postsparkassenamt befasst sich noch mit einigen andern Geschäften, deren Umfang zwar nicht so bedeutend ist, die aber nichtsdestoweniger den Checkkontoinhabern erwünschte Dienste leisten können; wir meinen die Einlösung von Coupons auf Rententiteln und die Gutschrift der betreffenden Beträge für die Kontoinhaber; ferner das Einziehen von Urkunden im Auftrage dieser letztern unter entsprechender Lastschrift. Wichtiger ist schon das Staatspapiergeschäft; das Postsparkassenamt be-

sorgt im Auftrage von Kontoinhabern auch den Ankauf von österreichischen Staatspapieren. 1903 wurden für 7,097,924 Kr. 62 h. auf diese Weise angekauft. Unseres Wissens sind ähnliche Dienstleistungen bei der schweizerischen Postverwaltung nicht geplant, und wir möchten namentlich in bezug auf den letztangeführten Zweig sagen, mit Recht; denn es ist für das Ansehen eines öffentlichen Geldinstitutes, wie es unsere Check- und Giroanstalt sein wird, nicht von Vorteil, wenn seine Interessen mit dem Staatskredite allzu enge verknüpft sind.

Die *Taxen* für den österreichischen Check- und Giroverkehr sind nach andern Grundsätzen festgesetzt, als sie der Entwurf des Reglementes für den schweizerischen Verkehr vorsieht. In Österreich gelten heute diesbezüglich folgende Bestimmungen: Für jede am Checkkonto vorzunehmende Amtshandlung wird eine Gebühr von 5 Heller (= 5 Cts.) berechnet; dazu kommt eine Provision von $\frac{1}{4} \text{‰}$ für Lastschriften in Beträgen bis 6000 Kronen und von $\frac{1}{8} \text{‰}$ für Lastschriften in Beträgen über 6000 Kronen; Lastschriften im Clearingverkehr sind hingegen von der Provision befreit. Der oben angeführte Entwurf für das schweizerische Reglement sieht folgende *Taxen* vor:

Bei *Einzahlungen*: 5 Cts. für je Fr. 100 oder einen Bruchteil von Fr. 100.

Bei *Auszahlungen*: Mittelst Rückzahlung am Schalter des Checkbureaus 10 Cts. für jeden Check; mittelst Giro 5 Cts. für jeden Check zu lasten des Auftraggebers; mittelst Anweisung auf gewöhnliche Poststellen 10 Cts. für je Fr. 100 oder einen Bruchteil von Fr. 100. Vergleichen wir diese *Taxen* miteinander, so müssen wir bei den *Einzahlungen* die schweizerische *Taxe* für die *Einzahlungen* gegenüber der österreichischen hoch finden; bei letzterer 5 Heller für jede *Einzahlung*, ohne Rücksicht auf den Betrag, bei ersterer 5 Cts. für je Fr. 100; es ist dies die um etwas mehr als die Hälfte herabgesetzte interne Postanweisungstaxe (15 Cts. für Fr. 20, 20 Cts. bis Fr. 100, und für je weitere Fr. 100 10 Cts. mehr). Wenn wir hingegen die *Taxen* für die *Auszahlungen* ins Auge fassen, so finden wir hier einen Ausgleich dafür. Die österreichische Provision von $\frac{1}{4} \text{‰}$ und $\frac{1}{8} \text{‰}$ ist nicht in den schweizerischen Entwurf übergegangen, und für die *Auszahlung* namentlich grösserer Beträge bedeutet dies eine grosse Entlastung. Eine Rückzahlung von Fr. 2000, resp. Kronen, z. B. kostet in Österreich 5 Heller + 50 Heller ($\frac{1}{4} \text{‰}$) = 55 Heller; nach dem schweizerischen Entwurfe beim Checkbureau selbst = 10 Cts. Die *Gebühren* sind nach dem genannten Entwurfe auf *Ein- und Auszahlungen* gleichmässig verteilt, was auch wohl richtiger

sein mag als die Erhebung von Provisionen auf den Lastschriften allein. Die Taxe für die Umschreibung — Giro — ist beidseitig dieselbe, 5 Heller = 5 Cts. Hoch erscheinen auch die schweizerischen Taxen für Anweisungen auf gewöhnliche Poststellen; bei der Festsetzung derselben mag man sich gesagt haben, dass die eigentliche Frequenz sich auf die Orte mit Checkbureaux beschränken werde, und dass daher namentlich der Verkehr dieser letztern zu begünstigen sei. Das Verlangen nach weitem Checkbureaux seitens der eidgenössischen Räte ist aber unter diesen Umständen ein begreifliches; immerhin wird noch das definitive Reglement über den schweizerischen Postcheck- und Giroverkehr abgewartet werden müssen, bevor man sich hier ein Urteil gestatten darf. Wenn wir aber annehmen, dass die im Entwurfe für den eigentlichen Giroverkehr festgesetzten Taxen nicht wesentlich verändert werden, und wenn wir den Verkehr an grossen Plätzen im Auge haben, so müssen wir uns sagen, dass das Publikum eine bedeutende Ersparnis an Versandkosten machen wird, und bei weitgehender Benützung des Giro-systems werden sich diese Kosten fortwährend vermindern.

Bekanntlich hat man sich auch in der Schweiz für die Verzinsung der Einlagen bis zum Betrage von Fr. 100,000 entschlossen, und der Entwurf sieht eine Verzinsung von 1,8 % vor; die österreichische Postsparkasse verzinst ihre Einlagen mit 2 0/0. Bevor ermittelt werden kann, wie hoch sich der Prozentsatz der zur Anlage disponibeln Gelder belaufen und wieviel Betriebskapital nötig sein wird, dürfte es kaum möglich sein, den Zinsfuss für die Anlagen im Checkverkehr in einem bestimmten Verhältnis zum jeweiligen landesüblichen Zinsfusse festzusetzen. Die vorläufige Annahme von 1,8% dürfte neben den in der bezüglichen Botschaft des Bundesrates angeführten praktischen Gründen der Teilbarkeit durch die Monatszahl 12 namentlich auch damit zu rechtfertigen sein, dass man am Anfange den Zinsfuss aus Vorsicht eher zu niedrig als zu hoch ansetzen wollte, und zwar mit vollem Rechte. Anlagen über Fr. 100,000 werden nicht verzinst; dies ist ganz in Ordnung; denn die Check- und Giroanstalt soll kein Bankinstitut sein, das brachliegende Gelder plaziert und verzinst.

Die bereits mehrfach genannte Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Gesetz über den Postcheck- und Giroverkehr spricht von einem Verkehrsumfange von einer Milliarde Franken nach einigen Jahren. So schwierig es auch sein mag, über die vermutliche Ausdehnung dieses neuen Dienstzweiges der Postverwaltung bestimmte Berechnungen anzustellen, so möge es doch an Hand von Zahlen gestattet sein, auch hier darauf

einzugehen. Die Anzahl der ein- und ausbezahlten Postanweisungen in Österreich und diejenige der einbezahlten internen in der Schweiz betrug in den Jahren

	in Österreich	in der Schweiz
1884 . . .	11,051,630	2,016,884
1885 . . .	12,332,850	2,163,689
1886 . . .	12,691,142	2,326,751
1887 . . .	13,045,749	2,488,221
1888 . . .	13,719,240	2,644,089
1889 . . .	14,019,773	2,836,706

Obschon in allen diesen Jahren neben dem Postanweisungsverkehr in Österreich bereits der Check- und Giroverkehr in ausgedehntem Masse bestand, so ist in der Zunahme der Postanweisungen eine auffallende Differenz zwischen beiden Ländern nicht zu finden; die Zunahme 1884—1889 lässt sich in Österreich mit dem Zahlenverhältnis 11 : 14 und in der Schweiz mit 10 : 14 ausdrücken; ist damit einerseits bewiesen, dass der Checkverkehr in Österreich den Postanweisungsverkehr nicht nur nicht verdrängt hat, sondern dass letzterer in gleicher Weise zunimmt wie bei uns, so ginge andererseits daraus hervor, dass wir die Zahlen für eine Schätzung des mutmasslichen Checkverkehrs nicht in dem Sinne aus einer Statistik der Postanweisungen berechnen können, dass wir z. B. aus dem Rückgange des Postanweisungsverkehrs in Österreich seit Einführung von Postcheck- und Giro auf einen entsprechenden Verkehrsumfang für letztern Dienstzweig schliessen dürfen. Es sind wohl andere Kategorien des heutigen Zahlungsverkehrs, welche in der Hauptsache zu gunsten des neuen, billigeren Verfahrens an Bedeutung einbüssen werden; so namentlich der kleine Bankverkehr, vielleicht auch die Group- und Plisendungen. Nehmen wir ferner einige Zahlen aus Deutschland zum Vergleich. Die Beträge der Postanweisungsstatistik verzeigen

	für das Deutsche Reich Mark	für Baden Mark	für die Schweiz Franken
1872	819,677,000	20,104,113	99,947,897
1883	3,251,263,000	116,015,019	221,571,610
1886	3,753,006,000	—	255,122,836
1889	4,588,410,000	165,736,714	316,552,018

Abgesehen von der sprunghaften Zunahme in den Jahren 1872—1883 in Deutschland ist das Verhältnis der Zunahme dieses Dienstzweiges sowohl in der Schweiz als auch in Baden und dem gesamten Deutschen Reiche ungefähr das nämliche; wie bereits oben gesagt, trifft dies auch für Österreich zu; es wäre dies ein weiterer Beweis für die Annahme, dass der Postanweisungsdienst durch Check und Giro nicht verdrängt wird, da letztere den Verkehr nicht bloss

umgestalten, sondern vielmehr neuen Verkehr hervor- rufen und da in die Lücke treten, wo die Postanwei- sung allein nicht mehr genügen kann. Wollen wir uns hingegen an Hand der Postanweisungsstatistik einen allgemeinen Schluss auf die Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs eines Landes erlauben, so dürfen wir ohne weiteres sagen, dass die Schätzung von einer Milliarde Franken für den schweizerischen Post- check- und Girodienst eine niedrige ist, da die in Österreich beförderten Postanweisungsbeträge diejeni- gen der Schweiz nur um etwa das vierfache über- steigen, während der Checkverkehr in Österreich 1903 auf über 13 Milliarden Kronen answoll. Nehmen wir nun an, es würden 33 % des Totalverkehrs, also 333,000,000, durch Giro allein bewältigt, so wäre dies für unsern Zahlungsverkehr schon eine gewaltige Er- leichterung. Unsere Banknotenzirkulation allein er- reichte 1903 im Maximum Fr. 228,000,000 und würde noch immer zunehmen, wenn nicht durch vereinfachte Zahlungsweise, durch Zahlung ohne Barmittel, ein Stillstand oder eine Reduktion hervorgerufen werden kann. Es ist daher zu wünschen, dass die Institution des Giro sich auch in der Schweiz rasch einleben möge. Die eidgenössische Postverwaltung mit ihren über 3000 rechnungspflichtigen Poststellen, die am Girodienst teilnehmen werden, ist wohl am besten in der Lage, das Giroverfahren bei uns einzubürgern. Ist einmal in der Schweiz selbst die neue Zahlungs- methode eingelebt, so wird es doch nur eine Frage der Zeit sein, dass dieselbe auch für den internatio- nalen Verkehr Anwendung finde. Die österreichische Postsparkasse hat einen Wechselverkehr mit dem seit 1888 eingeführten ungarischen Checkamte in Buda- pest für den Clearingverkehr eingeführt, wonach die Kontoinhaber der österreichischen Anstalt an die- jenigen der ungarischen Zahlungen anweisen können und umgekehrt; das gleiche Prinzip liegt den Über- weisungen an die Girokunden der österreichisch-un- garischen Bank zu Grunde. Abgesehen ferner vom inter- nationalen Postanweisungsverkehr hat sich diese Idee auch schon auf andern ähnlichen Gebieten Bahn ge- brochen; so können die Sparkassenbuchbesitzer der Postsparkassen in Frankreich, Algier, Tunis, Hol- land und Belgien ohne Rücksicht auf das Land in

welchem die Einlagen gemacht wurden, in jedem die- ser Länder und mit dem nämlichen Büchlein Rück- zahlungen und weitere Einzahlungen bewerkstelligen. Eine internationale Ausdehnung für den Check- und Giroverkehr scheint gegeben, sobald die Voraussetz- ungen dafür vorhanden sind.

Indem wir nun der Idee des Giro auch in der Schweiz weitgehendste Verbreitung wünschen, freuen wir uns einerseits als Postbeamte, dass die Post nicht stille steht, sondern jederzeit mit Verbesserungen und Neuerungen Fühlung behält und sich ihnen anpasst; so entwickelt sich die Post von einer blossen Trans- portanstalt immer mehr zu einer weitere Geschäfts- kreise umfassenden Verkehrsanstalt; sie beschränkt sich nicht auf das ihr von alters her zugewiesene Ar- beitsgebiet; alte Aufgaben, so der eigentliche Waren- transport, werden ihr mehr und mehr abgenommen, dafür eröffnen sich fortwährend neue Wirkungsfelder; segensreich wird ihre Tätigkeit immer sein, wenn sie ihre Aufgabe als Trägerin von Verkehr und Fortschritt stets richtig und zur rechten Zeit erkennt. Andererseits wünschen wir für die schweizerische Volkswirtschaft, dass Check und Giro ihren Teil zum Gedeihen des Gan- zen beitragen mögen und freuen uns, dass wir der Idee, Grösseres mit geringern Mitteln zu erreichen, wieder einen Schritt näher gerückt sind.

Literatur.

- Koch, R.* Über Giroverkehr, Berlin 1878.
Rechenschaftsberichte des k. k. Postsparkassenamtes in Wien.
Köchlin, C. Postcheque und Postgiro, Basel 1900.
Schweiz. Post- und Telegraphenstatistik, Jahrgang 1903.
Schweiz. Handelsstatistik; vergleichende Publikation der Jahre 1885—1895 und Jahresbericht für 1904, her- ausgegeben vom schweiz. Zolldepartement.
Österr. statistisches Handbuch, Jahrgang 1884.
Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches, Jahrgang 1900.
Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden, Jahrgang 1900.
Schweiz. Bundesblatt, Jahrgang 1904, Nr. 10 und 14.
Union postale, Jahrgang 1899, Nr. 8 und 9; heraus- gegeben vom internationalen Postbureau in Bern.